

bischof von Paris verbot 1644 den „Augustinus“ und auch die Sorbonne unterlagte die Vertheidigung von Sätzen des Baius. Allein Arnauld und andere Janzenisten, selbst manche Doctoren der Sorbonne, fuhrten fort, Janzenius zu vertheidigen, und machten geltend, der Papst habe keine einzelnen Sätze desselben verurtheilt. Sie suchten zugleich durch verschiedene Schriften die verderblichen Grundsätze der Partei mehr und mehr zu verbreiten; insbesondere übte in dieser Beziehung die Schrift A. Arnaulds über die häufige Communion den schädlichsten Einfluß aus. Am 1. Juli 1649 legte nun der Syndicus der Sorbonne, Nic. Cornet, der theologischen Facultät sieben Sätze zur Prüfung vor, von denen fünf aus dem „Augustinus“ und zwei aus Arnaulds Werk über die häufige Communion entnommen waren. Er verlangte, daß diese Sätze untersucht und verurtheilt würden. Die Facultät willfahrte zwar dem Antrage und übertrug die Angelegenheit einer Commission; indes gelang es der Faction der Janzenisten, 60 Doctoren zu gewinnen, daß sie die Sache vor's Parlament brachten, und dieses verbot am 6. October eine weitere Untersuchung. Die Facultät verwies nun die Angelegenheit an die Versammlung des Clerus von 1650, und mehrere eifrige Männer, insbesondere der hl. Vincenz von Paul, thaten Schritte, um durch die Bischöfe eine Entscheidung des apostolischen Stuhles zu erwirken.

Demnach sandten 85 Bischöfe im April 1651 ein Schreiben an Papst Innocenz X., schilberten ihm darin die Wirren, welche durch den „Augustinus“ von Janzenius entstanden waren, und baten ihn, er möge die fünf aus diesem Werke gezogenen Propositionen untersuchen und über jede derselben sein Urtheil fällen. Die zwei anderen, der Schrift Arnaulds entnommenen Sätze hatte man bei Seite gelassen. Den Umrtrieben der Janzenisten gelang es indes, elf Bischöfe auf ihre Seite zu bringen. Diese protestirten in einem Schreiben an den Papst gegen das Verfahren ihrer Amtsgenossen, da zuerst die gallicanische Kirche ihr Urtheil hätte abgeben müssen. Uebrigens seien jene Propositionen in willkürlicher Weise zusammengestellt, und die Untersuchung werde nur eine Veranlassung zur Zwietracht werden. Sollte die Sache in Rom untersucht werden, so sei es nöthig, wie es in der Frage hinsichtlich der Gnade und Freiheit zur Zeit Clemens' VIII. und Pauls V. geschehen, eine Congregation zu ernennen und Sitzungen zu halten, in denen die Theologen beider Theile ihre Lehren vertheidigen könnten. Ein solches Vorgehen scheine indes von ihren Collegien nicht beantragt zu sein. Innocenz X. ging auf den Wunsch zum Theil ein und ernannte eine Commission von 5 Cardinälen und 13 Consultoren zur Untersuchung der Sätze. Die Untersuchung dauerte mehr als zwei Jahre, und in 36 Sitzungen wurde die Angelegenheit behandelt; den letzten zehn Sitzungen wohnte der Papst selber bei. Die Janzenisten hatten zur Vertretung ihrer Sache

mehrere Abgeordnete nach Rom geschickt, an deren Spitze der Doctor Louis von St. Amour stand. Es wurde denselben gestattet, die Sache der Janzenisten vor der Congregation zu vertheidigen, und sie ließen es an Bemühungen nicht fehlen, um eine ungünstige Sentenz abzuwenden. Beim Schlusse der Verhandlungen am 19. Mai 1653 übergaben die Vertreter der Janzenisten dem Papste eine Denkschrift, in der sich das spätere Verhalten der Partei schon vorgezeichnet fand. Sie suchten in drei Columnen einen dreifachen Sinn der Propositionen nachzuweisen: 1. einer häretischen der Lutheraner und Calvinisten; 2. einer verwerflichen der Pelagianer, Semipelagianer und Jesuiten; 3. einer richtigen, von ihnen selbst vorgetragenen. Indes auf das Urtheil konnte diese Unterscheidung keinen Einfluß haben, denn es handelte sich um den natürlichen Wortlaut der Sätze bei Janzenius, wie sie in seinem „Augustinus“ enthalten waren. So erschien denn endlich am 31. Mai 1653 die Sentenz in der Constitution Cum occasione, in welcher die fünf Propositionen unter Beifügung der eine jede treffenden Censur verurtheilt wurden. Der Wortlaut der Sätze und ihrer Censur war: *Primam praedictarum propositionum: Aliqua Dei praecepta hominibus justis volentibus et conantibus secundum praesentes, quas habent, vires sunt impossibilia, deest quoque illis gratia, qua possibilia fiant, — temerariam, impiam, blasphemam, anathemate damnandam, et haeticam declaramus, et uti talem damnamus. — Secundam: Interiori gratiae in statu naturae lapsae nunquam resistitur: haeticam declaramus, et uti talem damnamus. — Tertiam: Ad merendum et demerendum in statu naturae lapsae non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione: haeticam declaramus, et uti talem damnamus. — Quartam: Semipelagiani admittebant praeventis gratiae interioris necessitatem ad singulos actus, etiam ad initium fidei, et in hoc erant haetici, quod volent eam gratiam talem esse, cui posset humana voluntas resistere, vel obtemperare: falsam, et haeticam declaramus, et uti talem damnamus. — Quintam: Semipelagianum est dicere, Christum pro omnibus omnino hominibus mortuum esse aut sanguinem fudisse: falsam, temerariam, scandalosam; et intellectam eo sensu, ut Christus pro salute dumtaxat praedestinatorum mortuus sit: impiam, blasphemam, contumeliosam, divinae pietati derogantem, et haeticam declaramus, et uti talem damnamus.*

III. Widerstand der Janzenisten, *question du fait et du droit.* Innocenz X. theilte dem König Ludwig XIV. sowie dem französischen Episcopate die Bulle mit. Ein Edict des Königs vom 4. Juli 1653 verfügte die Annahme derselben. Diese fand auch an der Sorbonne keine Schwierigkeit; ebenso nahmen